

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR. 669
BETREFFEND AUSRICHTUNG VON BEITRAEGEN AN DIE KRANKENKASSEN

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 874 vom 29. Juli 1986

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Kantonalverband Zugerischer Krankenkassen wird ein jährlicher Beitrag von Fr. 60'000.-- zur Unterstützung von Härtefällen bei Kassenmitgliedern mit Wohnsitz Stadt Zug ausgerichtet.
2. Der Beitrag von Fr. 60'000.-- ist wie folgt zu verwenden:
 - 2.1 Fr. 30'000.-- zur Verteilung an alle Krankenkassen mit Mitgliedern, die Wohnsitz in der Stadt Zug haben. Der Verteilschlüssel ist durch den Kantonalverband Zugerischer Krankenkassen zu bestimmen.
 - 2.2 Fr. 30'000.-- zur Aeufnung eines Fonds, aus dem grössere Härtefälle von Kassenmitgliedern mit Wohnsitz in der Stadt Zug bezahlt werden. Der Fonds wird bis zu einer Höhe von maximal Fr. 200'000.-- geäufnet. Ueber die Verwendung des Fonds entscheidet eine Kommission, der ein vom Stadtrat gewählter Vertreter angehört.
3. Der erforderliche Kredit von Fr. 60'000.-- für den jährlich wiederkehrenden Beitrag wird zu Lasten der Laufenden Rechnung ab 1. Januar 1987 bewilligt.
4. Die Beitragsleistung ist zu überprüfen, wenn auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene die Beitragsleistungen an die Krankenkassen neu geregelt werden.
5. Der Beschluss Nr. 212 des Grossen Gemeinderates vom 14. Dezember 1971 betr. Ausrichtung eines jährlichen Beitrages an die Krankenkassen wird auf den 31.12.1986 aufgehoben.
6. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss §6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 30. September 1986

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H.P. Hausheer

Der Stadtschreiber: A. Müller

Referendumsfrist: 4. Oktober - 3. November 1986